

Textfestsetzungen

zum

Bebauungsplan „Jungental“

mit Teilaufhebung der Satzung zur Festlegung der Grenzen für im
Zusammenhang bebaute Ortsteile i.S. des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

der Stadt Daaden

Verbandsgemeinde:	Daaden-Herdorf
Gemeinde:	Stadt Daaden
Gemarkung:	Daaden
Fluren:	21, 23

Planfassung:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB,

Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: Februar 2023

Gesetzliche Grundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung;
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zur Zeit gültigen Fassung;
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung;
4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zur Zeit gültigen Fassung;
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zur Zeit gültigen Fassung;
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung;
7. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der zur Zeit gültigen Fassung;
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung;
9. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der zur Zeit gültigen Fassung;
10. Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in der zur Zeit gültigen Fassung;
11. Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung;
12. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), in der zur Zeit gültigen Fassung;
13. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), in der zur Zeit gültigen Fassung;
14. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der zur Zeit gültigen Fassung;
15. Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), in der zur Zeit gültigen Fassung;
16. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Hinweis: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf, Bahnhofstraße 4 in 57567 Daaden, während der Dienststunden eingesehen werden

Inhaltsverzeichnis

I.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	3
1.	Art der baulichen Nutzung	3
2.	Maß der baulichen Nutzung	3
3.	Bauweise und Hausformen, überbaubare Grundstücksflächen	4
4.	Mindestgrundstücksgröße	5
5.	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	5
6.	Garagen und Stellplätze	5
7.	Nebenanlagen	5
II.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	5
1.	Gestalterische Festsetzungen	5
1.1	Dachform und Dachneigung	5
1.2	Begrünung der Baugrundstücke	5
2.	Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit	6
III.	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und grünordnerische Festsetzungen	6
1.	Allgemeine Festsetzungen über Standort und Sortierung der Pflanzungen	6
2.	Öffentliche Grünflächen	6
3.	Anteilsbepflanzung auf den privaten Grundstücken	7
IV.	Hinweise	7
1.	Allgemeine Hinweise zum Artenschutz	7
2.	Archäologie, Bodendenkmalschutz	7
3.	Baugrund und Bodenschutz	7
4.	Radonbelastung	8
5.	Niederschlagswasser	8
6.	Flächenbefestigung	8
7.	Nutzung regenerativer Energien und Dachbegrünungen	8
8.	Löschwasserversorgung	8

Anlage:
Pflanzliste

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 4 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist ein „**Allgemeines Wohngebiet**“ (**WA1, WA2 und WA3**) mit den nachfolgenden baulichen Nutzungen festgesetzt:

WA1-Gebiet - Allgemeines Wohngebiet nach § 4 i.V.m. § 1 Abs. 5, 6, und 9 BauNVO:

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Unzulässig sind:

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

WA2-Gebiet und WA3-Gebiet - Allgemeines Wohngebiet nach § 4 i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO:

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Unzulässig sind:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß sowie die Höhe der baulichen Anlagen wie folgt bestimmt:

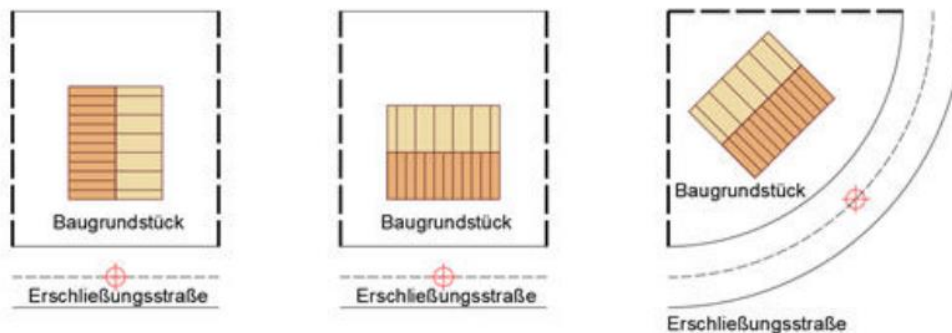
Baugebiet	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)	Anzahl der Vollgeschosse	Höhe der baul. Anlagen
WA1	0,25	0,5	II	max. 11,5 m
WA2	0,25	0,5	II	max. 10,5 m
WA3	0,25	0,5	II	max. 9,5 m

Höhe der baulichen Anlagen:

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO

Die maximale Gebäudehöhe (gemessen in Meter) darf im WA1 die als Höchstgrenze festgesetzte Höhe von 11,5 m, im WA2 von max. 10,5 m und im WA3 von max. 9,5 m nicht überschreiten (siehe Nutzungsschablone auf der Planzeichnung).

Gemessen wird an der straßenseitigen Fassadenmitte lotrecht auf die jeweils angrenzende Verkehrsfläche als unterer Bezugspunkt. Maßgebender unterer Bezugspunkt für die zulässige Höhe baulicher Anlagen ist die in der Planzeichnung festgesetzte Höhenlage (in Metern über NHN) der Straßenachse nach Endausbau in der Mitte der Grenze des Baugrundstücks zur erschließenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Die Höhenlage dieses Punktes ist durch lineare Interpolation aus den beiden benachbarten in der Planzeichnung festgesetzten Straßenhöhen zu ermitteln.



Als oberer Bezugspunkt wird die Oberkante Dachhaut am First bzw. bei Gebäuden mit Flachdach die Oberkante der Attika festgesetzt.

Bei zwei angrenzenden Erschließungsstraßen (Eckgrundstücke) wird die Erschließungsstraße, von der die Zufahrt zum Baugrundstück angelegt ist, als Bezugspunkt festgesetzt.

Für die im WA1 liegenden Grundstücke, die an die bereits bestehende Erschließungsstraße „Jungental“ und die „Planstraße C“ als Erschließungsstraße angrenzen, ist die Höhenlage der bestehenden Verkehrsfläche als unterer Höhenbezugspunkt maßgeblich.

Über die maximale Gebäudehöhe hinaus sind einzelne technische Anlagen bzw. untergeordnete Dachaufbauten wie Aufzugsschächte, Treppenhäuser und Schornsteine bis zu 7 qm Grundfläche nach § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,5 m über der festgesetzten Höhe hinaus zulässig.

3. Bauweise und Hausformen, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind bestimmt durch die Festsetzung von **Baugrenzen**. Ein Vortreten von Gebäudeteilen um maximal 0,5 m vor die Baugrenze kann im Einzelfall zugelassen werden.

Im allgemeinen Wohngebiet (WA 1, WA2 und WA3) ist eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Es sind **Einzel- und Doppelhäuser** zulässig.

Die Abweichung zur offenen Bauweise besteht in der Regelung der abweichenden maximalen Gebäudelänge. Im WA1, WA2 und WA3 sind Einzelhäuser bis maximal 20,0 m Gebäudelänge und Doppelhaushälften bis maximal 15,0 m pro Einzelgebäude zulässig.

4. Mindestgrundstücksgröße

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Bereich des WA1 wird keine Mindestgrundstücksgröße festgesetzt. Im Bereich des WA2 und WA3 wird die Mindestgrundstücksgröße auf 400 m² reglementiert.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Im allgemeinen Wohngebiet WA1, WA2 und WA3 sind bei Einzelhäusern maximal zwei Wohnungen pro Gebäude und bei Doppelhäusern maximal eine Wohnung pro Gebäude zulässig.

6. Garagen und Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO

Stellplätze, Carports und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zwischen Garageneinfahrten und Straßenbegrenzungslinie ist ein Abstand von mindestens 2,0 Metern einzuhalten. Bei Eckgrundstücken ist zwischen Garagenseitenwand und Straßenbegrenzungslinie zusätzlich ein Abstand von mindestens 1,0 Meter einzuhalten.

7. Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 BauNVO

Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig, soweit sonstige rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufnahme örtlicher Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 und 6 LBauO Rheinland-Pfalz in den Bebauungsplan

1. Gestalterische Festsetzungen

1.1 Dachform und Dachneigung

Es sind alle Dachformen zulässig. Die Dachneigung der Hauptgebäude beträgt maximal 42°. Versetzte Satteldächer sind bis zu einem Versatzmaß von maximal 1,50 m zulässig. Einseitige Pultdächer sind mit dem niedrigeren Teil des Daches zur Straße zu errichten.

1.2 Begrünung der Baugrundstücke

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 7 LBauO RP; nachrichtliche Übernahme des § 10 Abs. 4 LBauO

Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.

2. Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO RP

Im allgemeinen Wohngebiet WA1, WA2 und WA3 sind pro Wohneinheit mindestens 2,0 Stellplätze, Carports (überdachte Stellplätze ohne Außenwände) oder Garagen auf den privaten Baugrundstücken herzustellen. Alle Stellplätze müssen frei anfahrbar sein, also über eine eigene Zufahrt bzw. ausreichend dimensionierte Fahrgassen verfügen. Hintereinander liegende Stellplätze ohne eigene freie Zufahrt werden nur als 1 Stellplatz angerechnet. Stellplätze vor Garagen werden nicht angerechnet.

Für alle anderen Nutzungen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeugen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung. Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Vor Garagen ist die Anlage von notwendigen Stellplätzen (im Sinne der LBauO) nicht zulässig. Es dürfen keine gefangenen Stellplätze entstehen.

III. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und grünordnerische Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20, 25a und Abs. 6 BauGB; § 9 Abs. 1a BauGB

1. Allgemeine Festsetzungen über Standort und Sortierung der Pflanzungen

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

- Bäume I. Ordnung, Hochstamm 3 x v., m.B. 16 - 18 cm StU
- Bäume II. Ordnung, Hochstamm 3 x v., m.B. 16 - 18 cm StU
- Heister: v. Hei., mit Ballen, 150-200 cm Höhe
- Sträucher: v. Str., 4 Triebe, 60-100 cm Höhe

StU = Stammumfang 3 x v = dreimal verpflanzt

m.B. = mit Ballen

v. Hei. = verpflanzte Heister

v. Str. = verpflanzte Sträucher

Alle vorgegebenen Bepflanzungen und Ansaaten sind gemäß DIN 18916 und 18917 fachgerecht durchzuführen. Bei Baumpflanzungen muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche, pro Baum mindestens 6 m² betragen. Es muss jeweils ein durchwurzelbarer Raum mit einer Grundfläche von mindestens 16 m² und einer Tiefe von mindestens 0,8 m zu Verfügung stehen.

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die jeweilige Baumaßnahme nachfolgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

2. Öffentliche Grünflächen

Auf der mit Buchstabe **A** gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche ist eine dreizeilige Landschaftshecke zu etablieren und mit heimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste sowie standorttypischen Beeren- und Nusssträuchern sowie Weichhölzern anzulegen. Der

Pflanzabstand soll 1,50 m zwischen den Reihen und 1,20 m zwischen den Pflanzen einer Reihe betragen.

Auf der mit Buchstabe **B** gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Erhalt der vorhandenen heimischen Gehölze
- Zulassen weiterer Gehölzsukzession mit Schlehen und anderen fruchttragenden Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung

3. Anteilsbepflanzung auf den privaten Grundstücken

Pro angefangene 300 m² nicht versiegelte bzw. unbefestigte Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Obst- oder Laubbaum zu pflanzen. Für diese Mindestbepflanzungen sind die Vorgaben gemäß der beigefügten Pflanzliste zu beachten.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise zum Artenschutz

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel) beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen.

Leuchtanlagen für die Außenbeleuchtung sind bezüglich Anzahl, Höhe und Ausrichtung auf das funktional unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und sind so abzuschirmen, dass der Lichtfall auf das Baugebiet begrenzt bleibt. Die Abstrahlungsgeometrie sollte in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten gestaltet werden und möglichst geringe Leuchtdichte aufweisen.

Es sollen ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von höchstens 3.000 Kelvin und möglichst geringem Blaulichtanteil für die Außenbeleuchtung verwendet werden. Es sollen vollständig gekapselte Leuchtgehäuse verwendet werden, welche kein Licht nach oben emittieren. Dadurch können kollisionsgefährdende Situationen für Fledermäuse durch beleuchtungsbedingte Anlockung nachtaktiver Insekten vermieden werden.

2. Archäologie, Bodendenkmalschutz

Werden bei den Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Amt Koblenz als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege (landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 / 6675-3000) zu informieren. Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn der Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen. Die Baubeginnanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 / 6675-3000 zu richten.

3. Baugrund und Bodenschutz

Bei Engriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 18915) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Oberboden soll im Bereich späterer Vegetationsflächen Wiederverwendung finden.

4. Radonbelastung

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines Bereiches, in dem ein erhöhtes Radonpotenzial bekannt ist. Laut Empfehlung des Landesamtes für Umwelt sind bei einem Radonpotenzial über 44 besondere Maßnahmen beim Bau zu erwägen. Dies können beispielsweise eine geologische Untersuchung des Baugrundes oder zusätzliche abdichtende Maßnahmen des Bauwerks sein. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.

Hinweise für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention sind beim Landesamt für Umwelt (radon@lfu.rlp.de) erhältlich.

5. Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung in ausreichend dimensionierten Behältnissen zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen. Überschüssiges Niederschlagswasser soll über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden, sofern die standörtlichen Voraussetzungen dies zulassen.

6. Flächenbefestigung

Stellplätze, Zufahrten, Wege, Hofflächen u.a. sollen in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden. Empfohlen werden z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine.

7. Nutzung regenerativer Energien und Dachbegrünungen

Die Nutzung regenerativer Energien wird von Seiten der Stadt Daaden ausdrücklich empfohlen. Für Flachdächer und Dächer mit niedriger Dachneigung wird außerdem die Ausführung als Gründach mit extensiver Dachbegrünung nahegelegt. Gründächer können zusätzlich mit Solarzellen bestückt werden (Trägergestelle für Solarkollektoren). Außerdem sind Gründächer geeignet, um Regenwasser zurückzuhalten und zu speichern.

8. Löschwasserversorgung

Löschwasserversorgung Innerhalb des Plangebietes steht eine Löschwasserlieferleistung von 48 m³ /h über zwei Stunden als Grundschutz zur Verfügung. Sofern für einzelne Bauvorhaben ein höherer Brandschutz erforderlich ist, ist dieser von den Bauherren als Objektschutz im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und auf Dauer bereitzustellen.

Ausfertigung:

Die vorstehenden textlichen Festsetzungen stimmen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Planaufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Daaden,

Stadt Daaden

Walter Strunk
Stadtbürgermeister

Rechtsverbindlichkeit:

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am _____ im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Mitteilungsblatt“ der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf (Nr. /).

Verbandsgemeindeverwaltung
Daaden-Herdorf
FB 3 - Bauen und Umwelt
Im Auftrag:

Melina Weichart

Anlage: Pflanzliste

Apfelsorten:

Boikenapfel
Freudenberger Nützerling
Freudenberger Schloßrenette
Graue Herbstrenette
Rote Sternrenette
Gravensteiner
Großer Rheinischer Bohnapfel
Ontario
James Grieve
Geheimrat Oldenburg
Goldparmäne
Kaiser Wilhelm
Ingrid Marie
Cox Orangenrenette
Jakob Lebel
Prinzenapfel
Berlepsch
Roter Boskoop
Klarapfel
Rheinische Schafsnase
Schöner aus Nordhausen

Birnensorten:

Boscs Flaschenbirne
Köstliche von Charneu
Gellerts Butterbirne
Gräfin von Paris
Madame Verte'
Pastorenbirne
Gute Graue
Wilde Eierbirne

Pflaumen, Zwetschgen, Reneclauden, Mirabellen:

Hauszwetschge, Typ „Zum Felde“
„Zimmers“ Zwetschge
Bühler Frühzwetschge
Große Grüne Reneclauden
Nancy-Mirabelle

Kirschensorten:

Große schwarze Knorpelkirsche
Büttners Rote Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesen
Prinzessin-Kirsche
Schneiders Späte Knorpelkirsche
Ludwigs Frühe Herzkirsche

Pflanzung weiterer hochstämmiger Laubbäume (alternativ zu den Obstbäumen auf den nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen und den öffentlichen Grünflächen):

Hochstamm 2x v., 12 – 14 cm Stammdurchmesser, o. B.

Acer campestre „Elsrijk“	Feldahorn*
Acer platanoides „Cleveland“	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche*
Fraxinus excelsior „Geessink“	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche*
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche*
Tilia cordata „Rancho“	Winterlinde

Die speziell genannten Sorten sind besonders für die Verwendung in dem innerörtlichen Straßenraum sowie in Hausgärten geeignet. Bei räumlich beengten Verhältnissen werden die mit (*) gekennzeichneten Arten besonders empfohlen.

Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder